

Historischer Erfolg und ungewisse Zukunft. Ein kurzer Rückblick auf die Inkorporierung der Freien Wohlfahrtspflege in die staatliche Sozialpolitik

Holger Backhaus-Maul

1. Freie Wohlfahrtspflege als Institution

Die Freie Wohlfahrtspflege ist mit ihren Verbänden, Mitgliedsorganisationen und persönlichen Mitgliedern sowie Einrichtungen und Diensten eine der traditionsreichsten und wichtigsten Institutionen der deutschen Gesellschaft im Allgemeinen und der Produktion öffentlicher sozialer Dienstleistungen im Besonderen (Heinze/Olk 1981; Rauschenbach/Sachße/Olk 1995; Schmid/Mansour 2007; Grunwald/Langer 2018). Ihre Tradition als Inbegriff gesellschaftlicher Selbstorganisation reicht bis zur Entstehung der konfessionellen Wohlfahrtsverbände Diakonie und Caritas im 19. Jahrhundert zurück (Sachße/Tennstedt 1988). Die Freie Wohlfahrtspflege gründet in spezifischen soziokulturellen Milieus, wie dem Protestantismus, Katholizismus und Judentum sowie der Arbeiterbewegung und dem Bürgertum, die in der Weimarer Republik von den Reichsspitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege weitgehend abgebildet wurden (Rauschenbach/Sachße/Olk 1995). Und selbst für nicht an religiöse, politische und soziale Milieus gebundene Personengruppen verfügt die Freie Wohlfahrtspflege seit 1924 mit der Vereinigung der freien privaten gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands, dem Vorläufer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, über ein organisiertes Angebot. So konnte die Freie Wohlfahrtspflege in der Weimarer Republik selbstbewusst und voller Zuversicht behaupten, die deutsche Bevölkerung zu repräsentieren und entsprechend politisch legitimiert zu sein. Und heute?

2. Ordnungspolitische Privilegierung der Freien Wohlfahrtspflege

Mit der Entwicklung des deutschen Sozialstaates seit der Weimarer Republik – unterbrochen durch den deutschen Faschismus – wurde die Institution der Freien Wohlfahrtspflege ordnungspolitisch und sozialrechtlich bis in die 1990er Jahre hinein in der Bundesrepublik Deutschland privilegiert

(Backhaus-Maul/Olk 1994). Die katholische Soziallehre bot mit dem Begriff der Subsidiarität eine deutungsoffene und -starke Metapher, der zufolge der Freien Wohlfahrtspflege ein bedingter Vorrang bei der Erbringung öffentlicher Sozialleistungen und dem im Entstehen begriffenen Sozialstaat die Verpflichtung zur institutionellen Förderung der Freien Wohlfahrtspflege zugewiesen wurde (Münder/Kreft 1990; Backhaus-Maul/Olk 1994; Sachße 2003). Vor diesem Hintergrund forcierte die katholische Caritas mit Ende des Deutschen Kaiserreichs einen gesellschaftspolitischen ‚Kulturkampf‘, um die verbandliche Autonomie und subsidiäre Vorrangstellung freigemeinnütziger Wohlfahrtsverbände gegenüber dem entstehenden und erwartbar erstarkenden Sozialstaat auf Dauer zu stellen (Sachße/Tennstedt 1988). Diese gesellschafts- und subsidiaritätspolitisch begründete Auseinandersetzung (‚Subsidiaritätsstreit‘) zwischen Freier Wohlfahrtspflege und Staat wurde – mit Unterbrechung durch den deutschen Faschismus – bis in die 1960er Jahre fortgeführt.

Erst mit dem sogenannten Subsidiaritätsurteil des Bundesverfassungsgerichts wurde 1967 das Verhältnis von Staat und Kommunen einerseits und Wohlfahrtsverbänden andererseits ordnungspolitisch neu justiert (Münder/Kreft 1990). Der in der Weimarer Republik sozialrechtlich geregelte Vorrang freigemeinnütziger gegenüber öffentlichen Leistungsanbietern wurde im Sinne einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Gewährleistungsträgern und freigemeinnützigen Leistungsanbietern als ‚bedingter Vorrang‘ reformuliert. Die Übernahme öffentlicher Sozialaufgaben durch freigemeinnützige Wohlfahrtsverbände wurde vom Bundesverfassungsgericht an Bedingungen geknüpft, sodass die Übertragung nur dann erfolgen sollte, wenn Wohlfahrtsverbände gewillt, fachlich geeignet und – ohne nennenswerte Mehrkosten – organisatorisch in der Lage dazu seien, diese Aufgaben fachgerecht und wirtschaftlich unter Beachtung sozialrechtlicher und sozialpolitischer Vorgaben zu erbringen. Anstatt des bisher praktizierten Konkurrenzverhältnisses zwischen öffentlichen (Kommunen) und freigemeinnützigen Leistungsanbietern (Wohlfahrtsverbänden) setzte das Bundesverfassungsgericht nun auf eine funktionale Arbeitsteilung zwischen Kommunen als sozialpolitisch verantwortlichen Gewährleistungsträgern und Wohlfahrtsverbänden als Leistungsanbietern (Backhaus-Maul/Olk 1994).

Der gesellschaftspolitische Konflikt zwischen Staat und Kommunen einerseits und Wohlfahrtsverbänden andererseits wurde durch die von der sozialliberalen Koalition seit Ende der 1960er Jahre verfolgte Expansion des deutschen Sozialstaates und den damit einhergehenden Zuweisungen öffentlicher Ressourcen zugunsten der Freien Wohlfahrtspflege befriedet. Die Expansion des deutschen Sozialstaates geht seitdem mit einem beacht-

lichen quantitativen Wachstum der Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege einher (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 2018), die zugleich verstärkt in den sozialpolitischen Entscheidungs- und Gesetzgebungsprozess einbezogen werden und sich selbst zugleich in Abkehr von Vorstellungen eines gesellschaftspolitischen Kulturkampfes ganz der Feinjustierung sozialpolitischer Reformen hinzugeben scheinen (Heinze/Olk 1981; Heinze/Schmid/Strünck 1999).

3. Inkorporierung der Freien Wohlfahrtspflege in die staatliche Sozialpolitik

3.1 Staat und Verbände

Das Verhältnis von Staat und Verbänden wurde in der Bundesrepublik Deutschland bis in die 1960er Jahre im Verständnis der bis dahin vorherrschenden Pluralismustheorie als einseitige Einflussnahme von Interessenverbänden auf den Staat aufgefasst. Seit den 1970er Jahren wird das Verhältnis von Verbänden und Staat als Inkorporierung von rechtlich freien Verbänden in staatliche Entscheidungs- und Gesetzgebungsprozesse verstanden:

Interessengruppen nehmen im korporatistischen Modell nicht nur Einfluß auf politische Entscheidungen eines mehr oder weniger als ‚black-box‘ gedachten Staates wie im Modell des Pressure-group-Pluralismus, sondern sind an der Formulierung, Ausarbeitung und Implementierung staatlicher Entscheidungen und legislativer Projekte in allen Phasen des Entscheidungsprozesses beteiligt (Beyme 1980: 47; Beyme 1991).

Dabei geht die Korporatismustheorie davon aus, dass nicht alle gesellschaftlichen Interessen in gleicher Art und Weise organisationsfähig sind und der politische Prozess eine ungleiche Chancenstruktur für die unterschiedlichen Verbände darstellt. Hinzu kommt, dass sich Verbände unter korporatistischen Bedingungen dadurch auszeichnen, „daß es nur eine sehr eng begrenzte überschaubare Zahl von Organisationen gibt, die innerhalb eines Feldes nicht gegeneinander konkurrieren“ (Reese-Schäfer 1996: 324). Somit handelt es sich um exklusive und bilaterale Aushandlungsprozesse zwischen einer begrenzten Anzahl von Verbänden und dem Staat, wobei die beteiligten Akteure bei der Bewältigung ihrer jeweiligen Aufgaben aufeinander angewiesen und deshalb bestrebt sind, stabile Kooperations- und wechselseitige Austauschbeziehungen einzugehen und einvernehmliche Verhandlungsergebnisse zu erzielen. Zwischen Staat und

Verbänden kommt es unter Bedingungen staatlicher Rahmensetzung und verbandlicher Selbstregulierung so zu einer arbeitsteiligen Kooperation und sukzessiven Verflechtung, was in der Korporatismustheorie mit dem Begriff der Konzertierung beschrieben wird: Durch ihre Beteiligung am Willensbildungs- und Implementationsprozess übernehmen Verbände politische Mitverantwortung, werden in die staatliche Politik einbezogen und erhalten damit einen „quasi-öffentlichen“ Status (Offe 1981). Diese Inkorporierung rechtlich freier Verbände in staatliche Politik ist voraussetzungs- und folgenreich: „Korporatistische Verbände werden vom Staat anerkannt. Sie haben ein Repräsentationsmonopol in ihrem Sektor und räumen dem Staat im Gegenzug dafür gewisse Einflussrechte ein“ (Reese-Schäfer 1996: 325). Mit der Inkorporierung autonomer Verbände in staatliche Politik stellt sich die Frage, inwiefern sie über ihre rechtlich garantierte Autonomie hinaus noch eigenständige gesellschaftspolitische Akteure sind.

3.2 Korporatismus und Demokratie

Die Korporatismustheorie hat in Deutschland seit Ende der 1970er Jahre vor dem Hintergrund der Diskussion über die Grenzen der staatlichen Leistungs- und Belastungsfähigkeit erheblich an Bedeutung gewonnen (Offe 2003). Die besondere Aufmerksamkeit richtet sich dabei auf die Frage, welchen Beitrag korporatistische Arrangements zwischen Staat und Verbänden zur Entwicklung und Bestandssicherung demokratischer Gesellschaften leisten können. Die ‚Quadratur des Kreises‘ besteht darin, dass rechtlich freie Verbände unter korporatistischen Bedingungen in Demokratien staatlicher Kontrolle und staatlichem Einfluss unterliegen, ohne dass dadurch aber ihre verbandliche Autonomie grundsätzlich in Frage gestellt werden soll. In diesem Sinne stellt die Inkorporierung freier Verbände in staatliche Politik erhöhte Anforderungen an deren innerverbandliche Demokratie gegenüber Mitgliedern und deren partizipative Öffnung zugunsten von Nichtmitgliedern.

Die freiwillige Einbeziehung gesellschaftlicher Gruppen in die staatliche Aufgabenerbringung unter demokratischen Bedingungen wird – in Abgrenzung zu korporatistischen Formen in vorliberalen ständestaatlichen Systemen und nichtliberalen autoritären Systemen – als gesellschaftlicher, liberaler oder Neokorporatismus bezeichnet (Thranhardt 1981: 24). Dieser ‚moderne‘ Korporatismus ist gekennzeichnet durch

erstens eine Zentralisierung und Monopolisierung organisierter Interessenvermittlung, zweitens, durch eine Einbindung organisierter Interessenvermittlung in übergreifende Verhandlungssysteme, und drittens, durch eine starke Verflechtung von organisierten Interessen und staatlichen Zentralinstanzen (Lehner 1983: 106).

Letztlich geht es in demokratischen Gesellschaften darum, mittels korporatistischer Formen und Verfahren „hochintegrierte und relativ elitäre Gruppen zur Aushandlung von Konflikten antreten zu lassen, die sich nicht majoritär schlichten ließen“ (Beyme 1991: 130). Dabei sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass Verbände fortwährend ihre gesellschaftliche Einbettung erneuern müssen, um diese gesellschaftliche Repräsentationsaufgabe überhaupt wahrnehmen zu können

In der Korporatismusforschung wurde die Position stark gemacht, dass Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (aber auch andere Verbände) ‚Produktionskoalitionen‘ sind, die nicht nur um die Verteilung eines gegebenen Outputs kämpfen, sondern auch zur wirtschaftlichen Prosperität beitragen, Ordnungs- und Steuerungsfunktionen übernehmen bzw. andere öffentliche Aufgaben erfüllen und so die ‚Regierbarkeit‘ moderner komplexer Gesellschaften erhöhen (Reutter 1991: 17).

So arbeitete die empirische Korporatismusforschung heraus, dass die Beteiligung von Verbänden im Politikprozess dazu beiträgt, die Reichweite und Kapazität staatlicher Steuerung zu erhöhen:

Wo die staatliche Politik auf Einflußinstrumente angewiesen ist, über die allein die selbstorganisierten Verbände verfügen, da wird ihr Gestaltungsspielraum durch Verhandlungen nicht eingeschränkt, sondern ausgeweitet – und das gleiche gilt für Verbände, wenn die Verfolgung ihrer Interessen von staatlicher Unterstützung abhängt (Scharpf 1993: 39).

Die Beteiligung von Verbänden im Prozess der Politikformulierung und -implementierung gilt in Demokratien als funktionale Selbstverständlichkeit (Reese-Schäfer 1996: 327–329), die die staatliche Steuerungsfähigkeit verbessert und zum Gemeinwohl beiträgt (Schimank/Glagow 1984):

Pluralistische Interessengruppen mit freiwilliger Mitgliedschaft nehmen im freien Spiel der Kräfte Sonderinteressen auch auf Kosten des Gemeinwohls wahr, denn sie müssen ihren Mitgliedern einen direkten Vorteil aus der Mitgliedschaft bieten. Korporatistische Organisationsformen beruhen dagegen meist auf Formen von Zwangsmitgliedschaft und nehmen häufig Aufgaben wahr, deren Erledigung ihnen der Staat

übertragen hat. Sie sind deshalb weniger darauf angewiesen, das Mitgliederinteresse mit Sondervorteilen zu bedienen (Reese-Schäfer 1996: 324).

Aber es gibt auch wohlbegründete Einwände gegen korporatistische Arrangements zwischen Staat und Verbänden. So wird argumentiert, dass sie kaum in der Lage zu lang- und mittelfristiger Planung seien, sondern inkrementalistisch, das heißt situativ und erfahrungsbezogen, entschieden, und dazu neigten, Risiken, Veränderungen und Innovationen zu vermeiden. Mit dem Einbezug korporativer Akteure beziehungsweise Verbände in staatliche Politik stellt sich auch die grundsätzliche Frage, inwiefern Verbände überhaupt demokratisch legitimiert sind, an staatlichen Entscheidungen mitzuwirken, die eigentlich nur demokratisch gewählten Parteien und Regierungen zustehen. Korporatistische Arrangements können somit zwar die Handlungsfähigkeit und den Aktionsradius staatlichen Handelns verbessern, aber die Frage der Innovationsfähigkeit und Legitimation des Entscheidens und Handelns korporativer Akteure in staatlichen Handlungsbereichen ‚legt den Finger in die Wunde‘. Die Korporatismusforschung richtet ihr Interesse auf die funktionale Bedeutung von Verbänden für staatliches Entscheiden und Handeln, während das Zustandekommen innerverbandlicher Entscheidungen ausgeblendet wird.

Für die Weiterentwicklung der Korporatismustheorie war die Differenzierung von Allan Cawson (1986) instruktiv:

[Er] unterscheidet Makro-, Meso-, Mikro-Korporatismus: Makrokorporatismus bezieht sich auf nationalstaatliche Politikformationen, die gesamtgesellschaftlichen, das heißt für ihn klassentheoretischen Bezug haben. Im Gegensatz dazu beruht Meso-Korporatismus auf sektoralen Interessenvertretungsstrukturen und Mikrokorporatismus bezieht sich auf das Verhältnis einzelner Unternehmen zu staatlichen Akteuren (Reutter 1991: 17).

Für die hier interessierende Frage des Arrangements zwischen Wohlfahrtsverbänden und Staat empfiehlt sich folglich eine mesotheoretische Perspektive. So verortet Dietrich Thränhardt (1981) Korporatismus auf der Mesebene, da korporatistische Arrangements entsprechend des jeweiligen gesellschaftlichen Bereichs oder Sektors variieren und im Unterschied zur makrokorporatistischen Vorstellung von einem antagonistischen gesellschaftlichen Konflikt eher Austauschbeziehungen im gegenseitigen Interesse markieren. Es handelt sich – so Dietrich Thränhardt – um „Austauschbeziehungen unterschiedlicher Partner, von denen alle Seiten abhängig

sind und die faktisch nur in Grenzbereichen und inkrementell veränderbar sind“ (Thränhardt 1981: 24).

3.3 Wohlfahrtsverbände im Korporatismus

In der empirischen Korporatismusforschung ist dem Verhältnis von Staat und Wohlfahrtsverbänden bereits relativ früh Aufmerksamkeit zuteil geworden (Heinze/Olk 1981 und 1984). Der hier interessierende Mesokorporatismus zwischen Staat und Wohlfahrtsverbänden wird in einschlägigen empirischen Untersuchungen in seinen Unterschieden zum Makrokorporatismus und seinen sektorspezifischen Besonderheiten herausgearbeitet (Heinze/Olk 1981 und 1984; Thränhardt u. a. 1986; Merchel 1991).

Der Korporatismus zwischen Staat und Wohlfahrtsverbänden ist ein exklusives Arrangement, das Entscheidungsmacht der jeweiligen Führungsebene zuweist. Dabei ist zu bedenken, dass Wohlfahrtsverbände – im Unterschied zu hierarchisch strukturierten öffentlichen Verwaltungen – organisationsrechtlich Vereine sind, deren Mitglieder in demokratischer Art und Weise über das Organisationshandeln entscheiden. Demokratische Entscheidungen in der Freien Wohlfahrtspflege und ihren Verbänden sind aber höchst unterschiedlich und zugleich komplex strukturiert. So besteht die Mitgliederbasis von Wohlfahrtsverbänden fast immer aus Mitgliedsorganisationen und bei einigen Verbänden auch aus persönlichen Mitgliedern. Hinzu kommt, dass Wohlfahrtsverbände über hauptamtliches Personal und ehrenamtlich Engagierte verfügen, die in Entscheidungsprozesse eingebunden werden sollten, und nicht zuletzt, dass sie Anspruchsgruppen (Klientinnen und Klienten) vertreten, denen sie Partizipationsmöglichkeiten zuweisen. Ihrem Selbstverständnis zufolge vertreten Wohlfahrtsverbände die Interessen ihrer Klientinnen und Klienten „anwaltschaftlich“, wobei sie ihre Klientinnen und Klienten, für die sie entsprechend ihrer eigenen Zielsetzung angeben tätig zu sein, durch die Bildung von Aufgabenschwerpunkten selbst auswählen (Heinze/Olk 1981: 95). Der bis heute von Wohlfahrtsverbänden kultivierte Begriff der anwaltschaftlichen Interessenvertretung kaschiert, dass es in der Regel keine repräsentativ direkten Beteiligungsverfahren gibt, in denen die Klientinnen und Klienten ihre Interessen formulieren und durchsetzen können (Pabst 1996). Somit stehen Wohlfahrtsverbände unter den Bedingungen korporatistischen Entscheidens vor dem Dilemma, dass die verbandliche Führung in Verhandlung mit Staat und Kommunen – unter weitgehendem Ausschluss von Mitgliedern, Engagierten und Klientinnen und Klienten – Entscheidungen trifft, während dem verbandlichen Selbstverständnis zu Folge innerverbandliche

Demokratie in je spezifischer Art und Weise gegenüber Mitgliedern, hauptamtlichem Personal, Engagierten sowie Klientinnen und Klienten zu praktizieren wäre.

Mit Blick auf die Entscheidungsfindung von Wohlfahrtsverbänden unter korporatistischen Bedingungen bis in die 1980er Jahre hinein kommt Dietrich Thränhardt zu einem demokratietheoretisch eindeutigen Ergebnis: „Sie sind in ihrer Willensbildung überwiegend nicht demokratisch von Seiten ihrer Klienten, Benutzer, Mitarbeiter oder Mitglieder bestimmt, sondern einerseits honoratiorenhaft-elitär, andererseits bürokratisch-administrativ“ (Thränhardt 1984: 45). Aber als selbsternannte Anwältinnen der Interessen von Klientinnen und Klienten und als Dachverbände von Mitgliedsorganisationen haben Wohlfahrtsverbände zweifelsohne eine einflussreiche Position im Politik- und Gesetzgebungsprozess inne (Heinze/Olk 1981).

Als eine weitere Besonderheit von Wohlfahrtsverbänden als korporatistischen Akteuren ist hervorzuheben, dass sie sich von pluralistischen Interessengruppen nicht nur in der Art und Weise der Interessenrepräsentation als advokatorische Interessenvertreter und Dachverbände unterscheiden, sondern dass sie ihrem Selbstverständnis zufolge als Sozialwirtschaft in erster Linie soziale Dienstleistungen erbringen (Rauschenbach/Sachße/Olk 1995). Oder anders formuliert: Wohlfahrtsverbände sind multifunktionale Organisationen, die soziale Dienstleistungen erbringen, die Interessen von Klientinnen und Klienten sowie Mitgliedsorganisationen vertreten und assoziative Funktionen erfüllen (Olk 1995; Angerhausen et al. 1998). Diese Multifunktionalität von Wohlfahrtsverbänden wird durch ihre vertikale Differenzierung analog zur Gliederungsstruktur des politisch-administrativen Systems noch verstärkt: So sind Wohlfahrtsverbände – vereinfacht dargestellt – auf kommunaler Ebene in erster Linie Dienstleistungsbetriebe, während sie auf der Landes- und Bundesebene als politische Spitzenverbände agieren, die finanzielle und politische Ressourcen beschaffen, ihren Mitgliedsorganisationen Dienstleistungen anbieten sowie Strategien zur Durchsetzung ihrer einzelverbandlichen Interessen innerhalb der Freien Wohlfahrtspflege und gegenüber staatlichen Akteuren entwickeln.

Dietrich Thränhardt (1981) kommt angesichts dieser vertikal differenzierten Multifunktionalität von Wohlfahrtsverbänden zu dem Schluss, dass auch das Verhältnis zwischen Staat und Wohlfahrtsverbänden entsprechend vielschichtig und komplex ist. Rolf G. Heinze und Thomas Olk (1981) kennzeichnen das Verhältnis von Staat und Wohlfahrtsverbänden konsequenterweise als ein korporatistisches Verflechtungssystem:

So stellen die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege [...] die staatlich lizenzierten Vertreter von Interessen im Sozialbereich dar. Da sie mit der stellvertretenden Artikulation und Bündelung von Interessen staatliche Ordnungsaufgaben übernehmen, ist die Beteiligung des Staates bei ihrer Konsolidierung [...] nur allzu verständlich. Zwischen den einzelnen Verbänden besteht kein pluralistisches Konkurrenzverhältnis, sondern eine informell geregelte Kooperation, die etwa nach dem Muster verläuft, daß die Verbandsspitzen nach vorheriger Abstimmung ihrer Position untereinander den staatlichen Instanzen geschlossen gegenübertreten (Heinze/Olk 1981: 108).

Das neokorporatistische Arrangement zwischen Staat und Spitzenverbänden sollte – so Rolf G. Heinze und Thomas Olk – nicht als ein harmonisches und friktionsloses Kooperationsverhältnis missverstanden werden, da Interessendivergenzen und punktuelle Konflikte vorhanden sind (Heinze/Olk 1981: 110). So „lassen sich Konkurrenz- und Kooperationsbeziehungen nachweisen, wie sie üblicherweise in Interorganisationsnetzen eines Politikbereiches zu finden sind. Die einzelnen verbandlichen Träger verfolgen verbandsspezifische Domäneinteressen“ (Hegner 1992) und konkurrieren dabei um Zugänge zu knappen finanziellen, personellen und politischen Ressourcen. Bei der Verfolgung verbandsspezifischer Interessen sind sie aber zugleich auf Austauschbeziehungen mit anderen Wohlfahrtsverbänden und mit öffentlichen Trägern angewiesen und daher grundsätzlich an Kooperation interessiert. „Der Ressourcenfluß kann nur aufrecht erhalten werden, wenn stabile Austauschprozesse mit verbandlichen und öffentlichen Trägern auf den verschiedenen Hierarchieebenen aufrecht erhalten werden“ (Thränhardt 1981: 26). Insofern fällt dem Staat nicht – wie im Makrokorporatismus – die Aufgabe zu, zwischen grundlegend unterschiedlichen und widerstreitenden Interessengruppen zu vermitteln und zu schlichten, sondern im Sinne einer staatlichen Rahmensteuerung kooperationsförderliche politische Rahmenbedingungen herzustellen.

3.4 Korporatistisches Arrangement zwischen Staat und Wohlfahrtsverbänden

Die Kooperation zwischen multifunktionalen Wohlfahrtsverbänden einerseits sowie Staat und Kommunen andererseits ist in Deutschland traditionsreich, vielschichtig und eng (Sachße 1995). Aus dieser Kooperation ergeben sich wechselseitige Verpflichtungen und Abhängigkeiten zwischen Staat und Verbänden, deren rechtliche Regulierungen in die Autonomie der beteiligten Verbände eingreifen. Dietrich Thränhardt et al. weisen da-

rauf hin, dass es sich um „Austauschbeziehungen unterschiedlicher Partner [handelt; Anm. H.B.-M.], von denen alle Seiten abhängig sind und die faktisch nur inkremental veränderbar sind“ (Thränhardt et al. 1986: 24), dabei würden – so Dietrich Thränhardt et al. – staatliche Regelungs- und Gewaltmonopole mit nichtstaatlichen Akteuren fest verknüpft (ebd.). Damit stellt sich die grundlegende Frage, ob und inwiefern Wohlfahrtsverbände staatlich Beauftragte oder autonome Akteure sind. Verfassungsrechtliche Argumente, wie der Bestandsschutz und der Wertpluralismus von Wohlfahrtsverbänden, sprechen für deren relative Autonomie (Neumann 1992 und 2004), während in der politologisch-soziologischen Literatur mit einem „warnenden Unterton“ darauf hingewiesen wird, dass rechtlich freie Verbände verstärkt in die Politikformulierung, Gesetzgebung und Implementation öffentlicher Aufgaben einbezogen und ihre Autonomie sukzessiv verlieren würden, die historisch in ihren soziokulturellen Milieuverankerungen gründet (Heinze/Olk 1981; Heinze/Schmid/Strünck 1997). Nach nunmehr über einem Jahrhundert Freier Wohlfahrtspflege stellt sich aber die Frage, ob an die Stelle einer erodierten soziokulturellen Milieuverankerung demokratische Miteinscheidungs- und Beteiligungsverfahren getreten sind, die eine soziale Verankerung und entsprechende politische Legitimation sicherstellen.

Diese Inkorporierung von Wohlfahrtsverbänden in die staatliche und kommunale Sozialpolitik erfolgt im gegenseitigen Interesse von Staat und Kommunen einerseits und Wohlfahrtsverbänden andererseits (Grohs 2010). Für Staat und Kommunen ergeben sich aus der Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden und der Mitnutzung ihrer informationellen, finanziellen und personellen Ressourcen vor allem Vorteile im Bereich der sozialpolitischen Steuerung (Heinze/Olk 1984). Kommunen und Staat können damit in einem bedeutsamen Aufgabenbereich relevante Informationen erhalten, ihre Akzeptanz und Unterstützung sichern, zusätzliche Ressourcen erschließen sowie steuernd Einfluss nehmen.

Für Wohlfahrtsverbände stellen sich durch die Kooperation mit Staat und Kommunen grundlegende Vorteile ein. Hierbei ist daran zu erinnern, dass die bestehenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ihr Wachstum sozialstaatlicher Privilegierung zu verdanken haben. Die Gründung der Spitzenverbände erfolgte in der Weimarer Republik unter Beteiligung und mit massiver Unterstützung des zuständigen Reichsarbeitsministeriums. Diese staatliche Unterstützung eröffnet Wohlfahrtsverbänden eine privilegierte Stellung als politischen Akteuren und Leistungserbringern. So werden Wohlfahrtsverbänden politische Mitentscheidungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Sozialpolitik, im Gesetzgebungsprozess und in der Implementation sozialpolitischer Maßnahmen geboten.

Als derart staatlich anerkannte Leistungsanbieter haben Wohlfahrtsverbände Zugang zu institutionalisierten Formen der politischen Willensbildung, insbesondere den gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften. Als staatlich anerkannte Leistungsanbieter wurden Wohlfahrtsverbände bis in die 1990er Jahre bspw. vorrangig bei der Vergabe öffentlicher Aufgaben und öffentlicher Mittel, insbesondere in Form von Zuwendungen, Lotteriemitteln und Bußgeldern, berücksichtigt.

Die politische Vorrangstellung von Wohlfahrtsverbänden ist in der Sozialgesetzgebung unter Verweis auf das sogenannte Subsidiaritätsprinzip institutionalisiert, rechtlich abgesichert und auf Dauer gestellt worden (Münder/Kreft 1990; Sachße 1994 und 2003). Die Stabilität des korporatistischen Arrangements zwischen Staat und Kommunen auf der einen Seite und Wohlfahrtsverbänden auf der anderen Seite wirkt sich positiv auf die Bestandssicherung und die Expansion von Wohlfahrtsverbänden als Leistungsanbietern in der öffentlichen Daseinsvorsorge aus. Gleichzeitig prägt die Inkorporierung von Wohlfahrtsverbänden in die staatliche und kommunale Sozialpolitik die Entwicklung der verbandlichen Binnenstrukturen: „Die Erfordernisse der Ressourcenbeschaffung und dauerhaften Interessenvertretung gegenüber staatlichen Instanzen bewirken eine Angleichung ihrer Binnenstrukturen an die staatliche Sozialbürokratie“ (Heinze/Olk 1981: 106 f.). So wird davon ausgegangen, dass es innerhalb der verbandlichen Wohlfahrtspflege – analog zur Entwicklung in der öffentlichen Verwaltung – zu Bürokratisierungs-, Verrechtlichungs- und Professionalisierungsprozessen kommt und die Zusammenarbeit mit dem Staat die Zentralisierung der Wohlfahrtsverbände, wie sie in der Gründung gemeinsamer nationaler Dach- und Fachverbände ihren Niederschlag findet, forciert (Heinze/Olk 1981: 101). Demgegenüber hebt Dietrich Thränhardt die Dezentralität des Korporatismus zwischen Wohlfahrtsverbänden und öffentlichen Trägern hervor. Wohlfahrtsverbände sind seines Erachtens in erster Linie auf lokaler Ebene tätig, wo auch die Verflechtungen mit den öffentlichen Trägern besonders intensiv ausgeprägt sind (Thränhardt 1981: 26). Die Kooperation zwischen Staat und Kommunen einerseits und Verbänden andererseits lässt sich insgesamt als „horizontale Verflechtung von ‚Sozialleistungsverbänden‘ und Verwaltung beschreiben: Kommune/Staat teilen sich mit den Wohlfahrtsverbänden das Aufgabenfeld, Terrains werden abgegrenzt, Klienten ‚zugeteilt‘“ (Windhoff-Hérier 1989: 115) – „mehr Demokratie wagen“ hingegen ist im Geiste der damaligen Zeit weder ein programmatischer Anspruch des Staates an die Freie Wohlfahrtspflege noch ein manifester Anspruch der Wohlfahrtsverbände an sich selbst.

3.5 Staatliche Steuerung

Das korporatistische Arrangement zwischen Staat und Kommunen auf der einen Seite sowie Wohlfahrtsverbänden auf der anderen Seite ist durch die Zusammenarbeit von unterschiedlichen, formalrechtlich autonomen Akteuren mit dem Ziel der wechselseitigen Nutzensteigerung bestimmt. Kennzeichnend für diese Variante des Korporatismus ist die Auffassung, dass es sich bei der Interessenvermittlung um ein multizentrisches Verhandlungssystem handelt, in dem durchaus unterschiedliche Interessen vertreten sind, die aber an Konsensfindung und Kooperation interessiert sind, da sie darauf angewiesen sind, Ressourcen auszutauschen und gemeinsam öffentliche Aufgaben zu erledigen. Diese Variante des Korporatismus erhält zusätzliche Stabilität durch das exklusive Arrangement der daran beteiligten Akteure, dessen gesetzliche Verankerung und dem Charakter eines Positivsummenspiels, das für alle Beteiligten vorteilhaft ist.

So weist der Sozialsektor die Besonderheit auf, dass es sich um eine bipolare Akteurkonfiguration mit begrenzten Interessendifferenzen handelt, was bedeutet, dass es an einem Interessenantagonismus zwischen Wohlfahrtsverbänden und Staat fehlt. Zudem sind Wohlfahrtsverbände nicht wie andere Interessenverbände eine direkt-repräsentative Form der Interessenvertretung (Schmid 1987; Sebaldt/Straßner 2004). Dennoch ist aber auch im Sozialsektor die korporatismustheoretische Grundvoraussetzung gegeben, dass die Beziehungen zwischen Staat und Wohlfahrtsverbänden auf Handlungsautonomie, Interessendifferenz und -interdependenz basieren und dass Verbände in den Prozess der Politikformulierung, Gesetzgebung und Implementation einbezogen werden. Derartige korporatistische Arrangements im Sozialbereich zeichnen sich – im Vergleich zum Korporatismus im Wirtschaftsbereich – durch eine lange Tradition und einen hohen Institutionalisierungsgrad aus, was zu geregelten und dauerhaften Beziehungen zwischen Staat und Wohlfahrtsverbänden geführt hat. Der Korporatismus zwischen Wohlfahrtsverbänden und öffentlichen Gewährleistungsträgern wird von Gerhard Lehmbuch treffend als Effektivierung staatlicher Steuerung durch Inkorporierung von Verbänden in staatliche Politik gekennzeichnet:

„Korporatisierung“ stellt sich [...] als eigentümlicher Bestandteil des Steuerungsrepertoires dar, dass die Organisationsressourcen der Verbände – insbesondere ihre Verpflichtungsfähigkeit – in den Dienst staatlicher Politikziele stellt, damit aber auch selbst den Staat von unmittelbarer Dienstleistungsproduktion entlastet (Lehmbuch 1996: 744).

Gleichwohl vollzieht sich unter diesen Bedingungen ein grundlegender Wandel der staatlichen Steuerung von der direkten politischen Intervention zur politischen Kontextsteuerung. Der bis in die 1980er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland verlaufende Prozess der Inkorporierung der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Verbände und Mitgliedsorganisationen in die staatliche Sozialpolitik ist ein instruktives Beispiel für die institutionelle Flexibilität und Stabilität staatlicher Steuerung unter Bedingungen wachsender Komplexität durch die Inkorporierung nichtstaatlicher Organisationen in den staatlichen Politik und Gesetzgebungsprozess (Eyßell 2015; Reichenbachs 2018). Bemerkenswert ist dabei, dass Wohlfahrtsverbände im Zuge ihrer mit Ressourcen, wie Geld und Macht, unterlegten Inkorporierung in staatliche Sozialpolitik ihren ‚basisdemokratischen‘ Gründungsimpuls der Selbstorganisation gesellschaftlicher Interessen ad acta gelegt zu haben scheinen.

4. Ungewisse Zukunft

Seit Mitte der 1980er Jahre wird – vor dem Hintergrund internationaler Diskussionen über *New Public Management* – im Sinne einer betriebswirtschaftlich inspirierten politischen Steuerung wieder verstärkt Einfluss von Politik und Verwaltung auf die Entwicklung der Freien Wohlfahrtspflege sowie ihrer Verbände, Einrichtungen und Dienste genommen. Im Mittelpunkt stehen dabei betriebswirtschaftliche Instrumente und Verfahren, wie etwa Leistungs- und Produktbeschreibungen, Budgets, Kontrakte und Controlling, die als politisch-administrative Vorgaben gleichsam auf alle freien – d. h. freigemeinnützigen und privatgewerblichen – Erbringer öffentlicher sozialer Dienstleistungen angewandt werden (Backhaus-Maul/Olk 1994; Heinze/Schmid/Strünck 1999; Olk/Otto 2003). Diese ‚politische‘ Ökonomisierung der Freien Wohlfahrtspflege hat einen staatlich administrierten Quasimarkt öffentlicher sozialer Dienstleistungen entstehen lassen, auf dem die Freie Wohlfahrtspflege erstens ihre privilegierte Position als korporatistischer Akteur partiell verliert, zweitens in Konkurrenz mit privatwirtschaftlichen Unternehmen gebracht, drittens der Wettbewerb zwischen Verbänden, Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege forciert und viertens die Ebene der Einrichtungen und Dienste gegenüber der verbandlichen Ebene gestärkt wird.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben auf diese politisch-ökonomischen Vorgaben von Staat und Verwaltung zwar unterschiedlich schnell, insgesamt aber zügig und folgsam reagiert (Liebig 2005; Möhring-Hesse 2008; Jüster 2015; Schroeder 2017; Heinze/Lange/Sesselmeier 2018).

Damit hat zugleich die betriebliche gegenüber der verbandspolitischen und assoziativen Funktion im Sinne einer Verbetrieblung oder „GmbHisierung“ (Zimmer 1996: 296) der Freien Wohlfahrtspflege einen Siegeszug erlebt, was Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen und Dienste bisweilen als Teile einer sozialstaatlich ‚gezähmten‘ Sozialwirtschaft erscheinen lässt.

Dieser ‚Siegeszug der politischen Ökonomisierung‘ der Freien Wohlfahrtspflege geht einher mit tiefgreifenden gesellschaftlichen, politischen und institutionellen Veränderungen, die für die Freie Wohlfahrtspflege bedeutsam und folgenreich sind:

- Die für die Freie Wohlfahrtspflege konstitutiven sozial-moralischen Milieus sind im Bundesgebiet weitgehend erodiert und haben an gesellschaftlich prägender Kraft verloren. Zugleich scheint es der Freien Wohlfahrtspflege nicht gelungen zu sein, sich über Milieugrenzen hinweg innerhalb von Gesellschaft, neuen sozialen Bewegungen und Initiativen sowie bürgerschaftlichem Engagement personell und organisational mittels demokratischer Instrumente und Verfahren hinreichend zu verankern (Backhaus-Maul et al. 2015).
- Der Grad der Demokratisierung der Freien Wohlfahrtspflege – sei es im Verhältnis zwischen Verbänden und Mitgliedsorganisationen, sei es zwischen Organisationen einerseits sowie persönlichen Mitgliedern, Engagierten sowie Klientinnen und Klienten andererseits – müsste, gemessen an organisationsrechtlichen Standards und dem proklamierten Selbstverständnis der Freien Wohlfahrtspflege, relativ hoch sein. Empirische Untersuchungen über die innerverbandliche Demokratie in der Freien Wohlfahrtspflege – etwa vergleichbar mit sozialwissenschaftlichen Forschungen über innerparteiliche Demokratie – gibt es aber bisher nicht. Gewissheit besteht demokratiethoretisch jedoch darüber, dass der paternalistische Verweis auf eine selbsternannte ‚anwaltschaftliche‘ Funktion von Wohlfahrtsverbänden eine auf Mitentscheidung und Mitgestaltung basierende partizipativ-demokratische Legitimation nicht ersetzt.
- Die relative institutionelle und organisationale Geschlossenheit der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber gesellschaftlichen Veränderungen ist eine elementare Voraussetzung für die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit von Organisationen. Aber die Inkorporierung der Freien Wohlfahrtspflege in die staatliche Sozialpolitik scheint ‚erzieherisch‘ vor allem Demut und Anpassung gegenüber politischen Zumutungen von Bund, Ländern und Kommunen forciert zu haben, während die verbandliche Autonomie, insbesondere die eigene Fähigkeit, im Pro-

zess des gesellschaftlichen Wandels, soziale Aufgaben und Probleme zu identifizieren und zu bearbeiten, in den Hintergrund getreten zu sein scheint.

Letztlich werfen die aktuelle Entwicklung und das Erscheinungsbild der Freien Wohlfahrtspflege angesichts ihres originären gesellschaftspolitischen Selbstverständnisses grundsätzliche Fragen zu verbandlichen Entwicklungs- bzw. Modernisierungsansätzen auf, wie etwa die Implementierung und Messung von Qualität und Wirkung personenbezogener Dienstleistungen, sowie hinsichtlich der Transparenz und Innovationskraft der Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege. Dabei ist zu bedenken, dass Wolfgang Seibel bereits 1992 Non-Profit-Organisationen, insbesondere auch Wohlfahrtsverbänden, einerseits eine ausgeprägte Anpassungsfähigkeit gegenüber den Vorgaben staatlicher Zuwendungsgeber sowie andererseits eine latente Resistenz gegenüber veränderten Umwelтанforderungen im Sinne von Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Innovationsfähigkeit attestiert hat (Seibel 1992).

Aber mangels umfassender und langfristig angelegter theoretisch-konzeptioneller und empirischer Untersuchungen des Gegenstandsbereiches ist der Stand der wissenschaftlichen Erforschung der Freien Wohlfahrtspflege und ihrer Verbände äußerst unzureichend und unbefriedigend (Backhaus-Maul 2018) – ein letztlich irritierender Befund über eine der traditionsreichsten und wichtigsten Institutionen der deutschen Gesellschaft. Aber es scheint fast so, als ob die Freie Wohlfahrtspflege und ihre Verbände aus eigener Kraft und wohlverstandenen Eigeninteresse ihre wissenschaftliche Erforschung nicht fördern wollen, sondern auch hier auf die Initiative und Förderung von Bund und Ländern warten, getreu dem Motto von Samuel Beckett (1953): „Komm, wir gehen. Wir können nicht. Warum nicht? Wir warten auf Godot. Ach ja.“

Literaturverzeichnis

- Angerhausen, S./Backhaus-Maul, H./Offe, C./Olk, T./Schiebel, M. (1998): Überholen ohne einzuholen. Freie Wohlfahrtspflege in Ostdeutschland. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Backhaus-Maul, H. (2018): Unergründete Tiefen. Zum Stand der noch jungen Wohlfahrtsverbände-forschung. In: Heinze, R. G./Schmid, J./Sesselmeier, W. (Hg.): Neue Governancestrukturen in der Wohlfahrtspflege. Wohlfahrtsverbände zwischen normativen Ansprüchen und sozialwirtschaftlicher Realität. Baden-Baden: Nomos, S. 17–37.

- Backhaus-Maul, H./Speck, K./Hörnlein, M./Krohn, M. (2015): Engagement in der Freien Wohlfahrtspflege. Empirische Befunde aus der Terra incognita eines Spitzenverbandes. Wiesbaden: Springer VS.
- Backhaus-Maul, H./Olk, T. (1994): Von Subsidiarität zu ‚outcontracting‘. Zum Wandel der Beziehungen zwischen Staat und Wohlfahrtsverbänden in der Sozialpolitik. In: Streeck, W. (Hg.): Staat und Verbände. Sonderheft 25 der Politischen Vierteljahresschrift. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 100–135.
- Beckett, S. (1953): Warten auf Godot. Frankfurt: Suhrkamp.
- Beyme, K. v. (1980): Interessengruppen in der Demokratie. München: Piper.
- Beyme, K. v. (1991): Theorie der Politik im 20. Jahrhundert. Von der Moderne zur Postmoderne. Frankfurt: Suhrkamp.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2018): Gesamtstatistik 2016. Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege, online: www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Publikationen/Statistik/BAGFW_Gesamtstatistik_2016.pdf [30.8.2019].
- Cawson, A. (1986): Corporatism and Political Theory. Oxford: Blackwell.
- Eyßell, T. (2015): Vom lokalen Korporatismus zum europaweiten Wohlfahrtsmarkt. Der Wandel der Governance sozialer Dienste und zugrundeliegende Strategien. Wiesbaden: Springer VS.
- Grohs, S. (2010): Modernisierung kommunaler Sozialpolitik. Anpassungsstrategien im Wohlfahrtskorporatismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Grunwald, K./Langer, A. (Hg.) (2018): Handbuch der Sozialwirtschaft. Baden-Baden: Nomos.
- Hegner, F. (1992): Organisations-„Domänen“ der Wohlfahrtsverbände. Veränderungen und unscharfe Konturen. In: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 38, Heft 3, S. 165–190.
- Heinze, R. G./Olk, T. (1981): Die Wohlfahrtsverbände im System sozialer Dienstleistungsproduktion. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 33, Heft 1, S. 94–114.
- Heinze, R. G./Olk, T. (1984): Sozialpolitische Steuerung: Von der Subsidiarität zum Korporatismus. In: Glasgow, M. (Hg.): Gesellschaftsteuerung zwischen Korporatismus und Subsidiarität. Bielefeld: AJZ, S. 162–194.
- Heinze, R. G./Lange, J./Sesselmeier, W. (Hg.) (2018): Neue Governancestrukturen in der Freien Wohlfahrtspflege. Wohlfahrtsverbände zwischen normativen Ansprüchen und sozialwirtschaftlicher Realität. Baden-Baden: Nomos.
- Heinze, R. G./Schmid, J./Strünck, C. (1997): Zur Politischen Ökonomie der sozialen Dienstleistungsproduktion. Der Wandel der Wohlfahrtsverbände und die Konjunkturen der Theoriebildung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 49, Heft 2, S. 242–271.
- Jüster, M. (2015): Die verfehltete Modernisierung der Freien Wohlfahrtspflege. Eine institutionalistische Analyse der Sozialwirtschaft, Baden-Baden: Nomos.
- Lehmbruch, G. (1996): Der Beitrag der Korporatismusforschung zur Entwicklung der Steuerungstheorie. In: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 37, Heft 4, S. 735–751.

- Lehner, F. (1983): Interesse als Paradigma der sozialwissenschaftlichen Analyse. In: Alemann, U. v./Forndran, E. (Hg.): Interessenvermittlung und Politik. Interesse als Grundbegriff sozialwissenschaftlicher Lehre und Analyse. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 102–115.
- Liebig, R. (2005): Wohlfahrtsverbände im Ökonomisierungsdilemma. Freiburg: Lambertus.
- Merchel, J. (1991): Wohlfahrtsverbände in der sozialwissenschaftlichen Forschung. In: Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen, Heft 15, S. 1–24.
- Möhring-Hesse, M. (2008): Verbetriebswirtschaftlichung und Verstaatlichung. Die Entwicklung der Sozialen Dienste und der Freien Wohlfahrtspflege. In: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 54, Heft 2, S. 141–160.
- Münder, J./Kreft, D. (Hg.) (1990): Subsidiarität heute. Münster: Votum-Verlag.
- Neumann, V. (1992): Freiheitsgefährdung im kooperativen Sozialstaat, Rechtsgrundlagen und Rechtsformen der Finanzierung der freien Wohlfahrtspflege. Berlin/Bonn/Köln/München: Heymann.
- Neumann, V. (2004): Rechtsstatus und Perspektiven der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. In: Hildemann, K. D. (Hg.): Die Freie Wohlfahrtspflege. Ihre Entwicklung zwischen Auftrag und Markt. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, S. 25–35.
- Offe, C. (1981): The Attribution of Public Status to Interest Groups: Observations on the West German Case. In: Berger, S. (ed.): Organizing Interests in Western Europe. Cambridge: Cambridge University Press, S. 123–158.
- Offe, C. (2003): Herausforderungen der Demokratie. Zur Integrations- und Leistungsfähigkeit politischer Institutionen. Frankfurt/New York: Campus.
- Olk, T. (1995): Zwischen Korporatismus und Pluralismus. Zur Zukunft der Freien Wohlfahrtspflege im bundesdeutschen Sozialstaat. In: Rauschenbach, T./Sachße, C./ders. (Hg.): Von der Wertgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen. Jugend- und Wohlfahrtsverbände im Umbruch. Frankfurt: Suhrkamp, S. 98–122.
- Olk, T./Otto, H.-U. (Hg.) (2003): Soziale Arbeit als Dienstleistung. Grundlegungen, Entwürfe und Modelle. München/Unterschleißheim: Luchterhand.
- Pabst, S. (1996): Sozialanwälte. Wohlfahrtsverbände zwischen Interessen und Ideen. Augsburg: Maro.
- Rauschenbach, T./Sachße, C. /Olk, T. (Hg.) (1995): Von der Wertgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen. Jugend- und Wohlfahrtsverbände im Umbruch. Frankfurt: Suhrkamp.
- Reichenbachs, M. (2018): Der Korporatismus ist tot, lang lebe der Korporatismus. Über die Klassifizierung von Staat-Verbändebeziehungen und wieso sich Deutschland in der Ära des regulierten Wohlfahrtskorporatismus befindet. In: Heinze, R. G./Lange, J./Sesselmeier, W. (Hg.): Neue Governancestrukturen in der Freien Wohlfahrtspflege. Wohlfahrtsverbände zwischen normativen Ansprüchen und sozialwirtschaftlicher Realität. Baden-Baden: Nomos, S. 103–128.

- Reese-Schäfer, W. (1996): Am Ausgang des korporatistischen Zeitalters. Ist die Theorie des Neokorporatismus inzwischen überholt? In: *Gegenwartskunde*, Jg. 45, Heft 3, S. 323–336.
- Sachße, C. (1994): Subsidiarität: Zur Karriere eines sozialpolitischen Ordnungsbegriffes. In: *Zeitschrift für Sozialreform*, Jg. 40, Heft 11, S. 717–738.
- Sachße, C. (1995): Verein, Verband und Wohlfahrtsstaat. Entstehung und Entwicklung der ‚dualen‘ Wohlfahrtspflege. In: Rauschenbach, T./Sachße, C./Olk, T. (Hg.): *Von der Wertgemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen. Jugend- und Wohlfahrtsverbände im Umbruch*. Frankfurt: Suhrkamp, S. 123–149.
- Sachße, C. (2003): Subsidiarität. Leitmaxime deutscher Wohlfahrtsstaatlichkeit. In: Lessenich, S. (Hg.): *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*. Frankfurt/New York: Campus, S. 191–212.
- Sachße, C./Tennstedt, F. (1988): *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*. Bd. 2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871–1929. Traditionslinien bürgerschaftlichen Engagements. Berlin/Köln/Mainz/Stuttgart: Kohlhammer.
- Scharpf, F. W. (1993): Versuch über Demokratie im verhandelnden Staat. In: Czada, R./Schmidt, M. G. (Hg.): *Verhandlungsdemokratie, Interessenvermittlung, Regierbarkeit*. Festschrift für Gerhard Lehbruch. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 25–50.
- Schimank, U./Glagow, M. (1984): Formen politischer Steuerung: Etatismus, Subsidiarität, Delegation und Neokorporatismus. In: Glagow, M. (Hg.): *Gesellschaftsteuerung zwischen Korporatismus und Subsidiarität*. Bielefeld: AJZ, S. 4–28.
- Schmid, J. (1987): Wohlfahrtsverbände und Neokorporatismus – kritische Anmerkungen zur Übertragung einer Theorie. In: *Mensch, Medizin, Gesellschaft*, Jg. 12, Heft 2, S. 119–123.
- Schmid, J. /Mansour, J. I. (2007): Wohlfahrtsverbände. Interesse und Dienstleistung. In: Winter, T. von/Willems, U. (Hg.): *Interessenverbände in Deutschland*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 244–270.
- Schroeder, Wolfgang (2017): *Konfessionelle Wohlfahrtsverbände im Umbruch*. Wiesbaden: Springer VS.
- Sebaldt, M./Straßner, A. (2004): *Verbände in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Seibel, W. (1992): *Funktionaler Dilettantismus: Erfolgreich scheiternde Organisationen im „Dritten Sektor“ zwischen Markt und Staat*. Baden-Baden: Nomos.
- Thränhardt, D. (1981): Kommunaler Korporatismus. Deutsche Traditionen und moderne Tendenzen. In: ders./Uppendahl, H. (Hg.): *Alternativen lokaler Demokratie. Kommunalverfassungen als politisches Problem*, Königstein: Hain, S. 5–33.
- Thränhardt, D./Gernert, W./Heinze, R. G./Koch, F./Olk, T. (1986): *Wohlfahrtsverbände und Sozialwissenschaften*. In: dies. (Hg.): *Wohlfahrtsverbände zwischen Selbsthilfe und Sozialstaat*. Freiburg: Lambertus, S. 9–36.
- Windhoff-Héritier, A. (1989): Institutionelle Interessenvermittlung im Sozialsektor. Strukturmuster verbandlicher Beteiligung und deren Folgen. In: *Leviathan*, Jg. 17, Heft 1, S. 108–126.

Zimmer, A. (1996): New Public Management und Nonprofit-Sektor in der Bundesrepublik. In: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 42, Heft 5, S. 285–305.

